



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO B-BW)

vom 17. Mai 2023

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzelveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Internationales Profil
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienfortschritt
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote
- § 13 Zeugnis
- § 14 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die zur Lösung praktischer Probleme Verfahren anwenden können, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelt wurden. ²Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. ³Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. ³Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von zwei Studienschwerpunktmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht. ⁴Die Fertigkeiten der Studierenden sollen insbesondere im Einsatz der Datenverarbeitung auf betriebswirtschaftliche Anforderungen, in Weltwirtschaftssprachen und in der Zusammenarbeit mit internationalen Handelspartnern gefördert werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. ³Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:
 - Compliance Management
 - Controlling
 - Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship
 - Einkauf und Qualitätsmanagement
 - Finance
 - Human Resources Management
 - Immobilienmanagement
 - Internationales Management
 - International Sales
 - Markenmanagement und Recht
 - Marketing Intelligence
 - Marketingkonzeptionen
 - Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis
 - Modern Management Practice
 - Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie
 - Rechnungs- und Prüfungswesen
 - Rechtsfragen des Personalmanagements
 - Restrukturierung und Insolvenz
 - Steuern

- (3) ¹Die Studierenden müssen zwei Studienschwerpunktmodule absolvieren. ²Die Kombination der Module „Markenmanagement und Recht“ und „Marketingkonzeptionen“ ist ausgeschlossen; gleiches gilt für die Kombination der Module „Rechtsfragen des Personalmanagements“ und „Human Resources Management“. ³Die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls ist verbindlich, sobald erstmals eine Prüfungsleistung im jeweiligen Studienschwerpunktmodul angetreten wurde.

§ 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.
- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 - Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.
- (3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthält.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Internationales Profil

- (1) ¹Das Studium kann mit internationalem Profil absolviert werden. ²Das internationale Profil ist gegeben bei Studierenden, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung Studien- und Prüfungsleistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, deren Arbeitssprache nicht Deutsch ist, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten erwerben.
- (2) ¹Der Studienplan weist die für das internationale Profil relevanten Wahlpflichtmodule aus. ²Eine fremdsprachige Bachelorarbeit wird im internationalen Profil ebenso berücksichtigt wie ein praktisches Studiensemester im Ausland, sofern die Arbeitssprache nicht Deutsch ist und der Praktikumsbericht in einer Fremdsprache verfasst wird. ³An einer anderen Hochschule im In- oder Ausland in einer Fremdsprache erbrachte Leistungen werden berücksichtigt, sofern sie auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule anerkannte wurden.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das internationale Profil in den Abschlussdokumenten nach §§ 13 und 14 ausgewiesen.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
 2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte,
 3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 5. den Katalog der Wahlpflichtmodule, die für das internationale Profil relevant sind,
 6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
 7. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 8. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 9. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 10. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen in den Einzellehrveranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsmathematik“ und „Buchführung“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 10 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das Praxissemester begonnen hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Vor der Themenvergabe muss die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert worden sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. ⁴Das Studienbüro überwacht die Einhaltung der Termine.
- (3) Erhält die oder der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben.

§ 12 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie für erfolgreich

abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.

- (2) ¹Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. ²Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. ²Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.
- (4) ¹Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Zeitstunden.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 ausgestellt.

§ 14 Akademische Grade und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 17.09.2009 außer Kraft.
- (2) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Prüfungsleistungen im Modul 1.13 (Personalführung) oder in einem Schwerpunktmodul angetreten haben, findet für diese Module weiterhin die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.

1. Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft		5	4					1
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü		2			schrP 90 – 120	ja	3/5
1.1.2	Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik ⁵	SU, Ü		2			1 StA mit mdl. Präs.	mE/oE	2/5
1.2	Wirtschaftsmathematik	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.3.	Buchführung	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.4	Organisation und Prozessmanagement	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.5	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4					1
1.5.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	SU, Ü		2			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	2,5/5
1.5.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	SU, Ü		2			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	2,5/5
1.6	Wirtschaftssprachen		5	4					1
1.6.1 1.6.2	Wirtschaftsfranzösisch oder Wirtschaftsspanisch ⁴	SU, Ü		4		ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	1
1.7	Fachsprache Englisch (Wirtschaftsenglisch)	SU, Ü	5	4		ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	1
1.8	Marketing	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.9	Rechnungswesen		8	6					1

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.9.1	Kosten- und Leistungsrechnung	SU, Ü		4			schrP 120	ja	5/8
1.9.2	Bilanzierung	SU, Ü		2			schrP 90–120	ja	3/8
1.10	Betriebsstatistik	SU, Ü	7	6			schrP 120–150	ja	1
1.11	Wirtschaftsinformatik ^{6,7}	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.12	Produktionsmanagement und Logistik	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.13	Personalmanagement und Mitarbeiterführung	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.14	Unternehmensführung und Soziale Kompetenz		10	8					1
1.14.1	Unternehmensführung	SU, Ü, S, P, Ex ²		6			schrP 120–150	ja	8/10
1.14.2	Workshop Soziale Kompetenz	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	1 prLN	mE/oE	2/10
1.15	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.16	Steuerrecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.17 a	Wirtschaftsprivatrecht I	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.17 b	Wirtschaftsprivatrecht II und Arbeitsrecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.18	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.19	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.20	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4			1 Kl 90 – 120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.21	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4			1 KI 90 – 120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1
1.22	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4			1 KI 90 – 120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1
1.23	Bachelorarbeit		15	10	130 ECTS + Beginn Praktisches Studiensemester				2
1.23.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	1 prLN	mE/oE	3/15
1.23.2	Bachelorarbeit			8				ja	12/15
1.24	Workshops für Betriebswirtschaft		10	7					1
1.24.1	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	SU, Ü, S, P, Ex ²		3		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90 – 120 min.	ja	4/10
1.24.2	Fall-/Projektstudien Steuerrecht	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90 – 120 min.	ja	3/10
1.24.3	Fall-/Projektstudien Recht	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90 – 120 min.	ja	3/10
1.25 – 1.43	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.)		15	10	90 ECTS			ja	
1.25 – 1.43	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.)		15	10	90 ECTS			ja	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.25	Compliance Management		15	10					2
1.25.1	Corporate Compliance			4			schrP 90-120	ja	6/15
1.25.2	Wirtschaftsstrafrecht			2			schrP 90-120	ja	3/15
1.25.3	Fall-/Projektstudien zu Compliance Management			4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min	ja	6/15
1.26	Controlling		15	10					2
1.26.1	Controlling	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.26.2	Fall-/Projektstudien Controlling	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90 - 120 min.	ja	6/15
1.27	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship		15	10					2
1.27.1	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship			6			schrP 90-150	ja	9/15
1.27.2	Fall-/Projektstudien Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship			4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min	ja	6/15
1.28	Einkauf und Qualitätsmanagement		15	10					2
1.28.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.28.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.29	Finance		15	10					2
1.29.1	Finanzmanagement	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.29.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.30	Human Resources Management		15	10					2
1.30.1	Human Resources Management	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.30.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.31	Immobilienmanagement		15	10					2
1.31.1	Immobilienmanagement	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.31.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.32	Internationales Management	SU, Ü, S, P, Ex²	15	10			schrP 90–150 und StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	2
1.33	International Sales		15	10					2
1.33.1	International Sales	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.33.2	Fall-/Projektstudien International Sales	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	6/15
1.34	Markenmanagement und Recht⁸		15	10					2
1.34.1	Markenmanagement	SU, Ü		2			schrP 90-120	ja	3/15
1.34.2	Rechtsfragen im Marketing	SU, Ü		4			schrP 90-120	ja	6/15
1.34.3	Fall-/Projektstudien Markenmanagement und Recht	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.35	Marketing Intelligence		15	10					2
1.35.1	Marketing Intelligence	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.35.2	Fall-/Projektstudien Marketing Intelligence	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	6/15
1.36	Marketingkonzeptionen⁹		15	10					2
1.36.1	Marketingkonzeptionen	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.36.2	Fall-/Projektstudien Marketingkonzeptionen	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.37	Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis		15	10					2
1.37.1	Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.37.2	Fall- und Projektstudien Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.38	Modern Management Practice		15	10					
1.38.1	Modern Management Practice			6			schrP 90-150	ja	9/15
1.38.2	Fall- und Projektstudien Modern Management Practice			4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min	ja	6/15
1.39	Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie		15	10					2
1.39.1	Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie			6			schrP 90-150		9/15
1.39.2	Fall- und Projektstudien Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie			4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min		6/15
1.40	Rechnungs- und Prüfungswesen		15	10					2
1.40.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.40.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	6/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.41	Rechtsfragen des Personalmanagements		15	10					2
1.41.1	Personalwirtschaft	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15
1.41.2	Rechtsfragen des Personalwesens	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
1.41.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
1.42	Restrukturierung und Insolvenz		15	10					2
1.42.1	Restrukturierung	SU, Ü		4			schrP 90-120	ja	6/15
1.42.2	Insolvenzrecht	SU, Ü		2			schrP 90-120	ja	3/15
1.42.3	Fall-/Projektstudien zu Restrukturierung und Insolvenz	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	6/15
1.43	Steuern		15	10					2
1.43.1	Unternehmenssteuerrecht	SU, Ü		4			schrP 90-120	ja	6/15
1.43.2	Abgabenordnung	SU, Ü		2			schrP 90-120	ja	3/15
1.43.3	Fall-/Projektstudien Unternehmenssteuerrecht und Abgabenordnung	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	6/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.44	Praktisches Studiensemester		30	6	90 ECTS				1
1.44.1	Praxissemester	Praxissemester				TN	Praxisbericht	mE/oE	24/30
1.44.2	Praxisergänzende Vertiefung 1:	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.44.3	Praxisergänzende Vertiefung 2:	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.44.4	Praxisergänzende Vertiefung 3:	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30

Erläuterung und Abkürzungen:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	P	Praktikum
B	Bachelor	Präs.	Präsentation
BA	Bachelorarbeit	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
Ex	Exkursion	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	S	Seminar
gem.	gemäß	schr	schriftlich
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	schrP	schriftliche Prüfung
KI	Klausur	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
mdl.	mündlich(er)	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	T	Teil
oE	ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
		Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

⁹ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.